

## Entschuldigungsregelung an der Realschule Wernau



An der RSW gelten die Regelungen der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg:

Jeder Schüler/ jede Schülerin ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.

Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B Krankheit) am Schulbesuch verhindert, gelten folgende Regelungen:

- Laut Schulbesuchsverordnung sind die Eltern zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am 2. Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen, wenn der Schüler/die Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen kann. Im Falle einer mündlichen, telefonischen oder elektronischen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen.
- Fehlt der Schüler/die Schülerin nur 1 oder 2 Tage, muss die Entschuldigung am Tag der Rückkehr vorgelegt werden.
- Ist die schriftliche Entschuldigung nicht termingerecht bei uns vorliegend, gilt das Fehlen als unentschuldig, d.h. versäumte Klassenarbeiten und andere in dieser Zeit zu erbringende Leistungen (z.B GFS), müssen dann als nicht erbrachte Leistungen bewertet werden. Einen Nachtermin gibt es nicht mehr.
- Arztbesuche haben außerhalb der Schulzeit stattzufinden. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist es erforderlich, mindestens 3 Arbeitstage im Voraus bei der Schule eine Beurlaubung zu beantragen.
- Ebenso ist bei anderen Verhinderungen zu verfahren. Die Beurlaubung wird unter Angabe des Grundes beantragt
  - beim Fachlehrer, bei einer Beurlaubung von einer Stunde
  - beim Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung von bis zu 2 Tagen
  - bei der Schulleitung bei einer Beurlaubung von 3 Tagen und mehr.
- Bei der Planung der Urlaubsreise sind die feststehenden Ferientermine zu beachten.